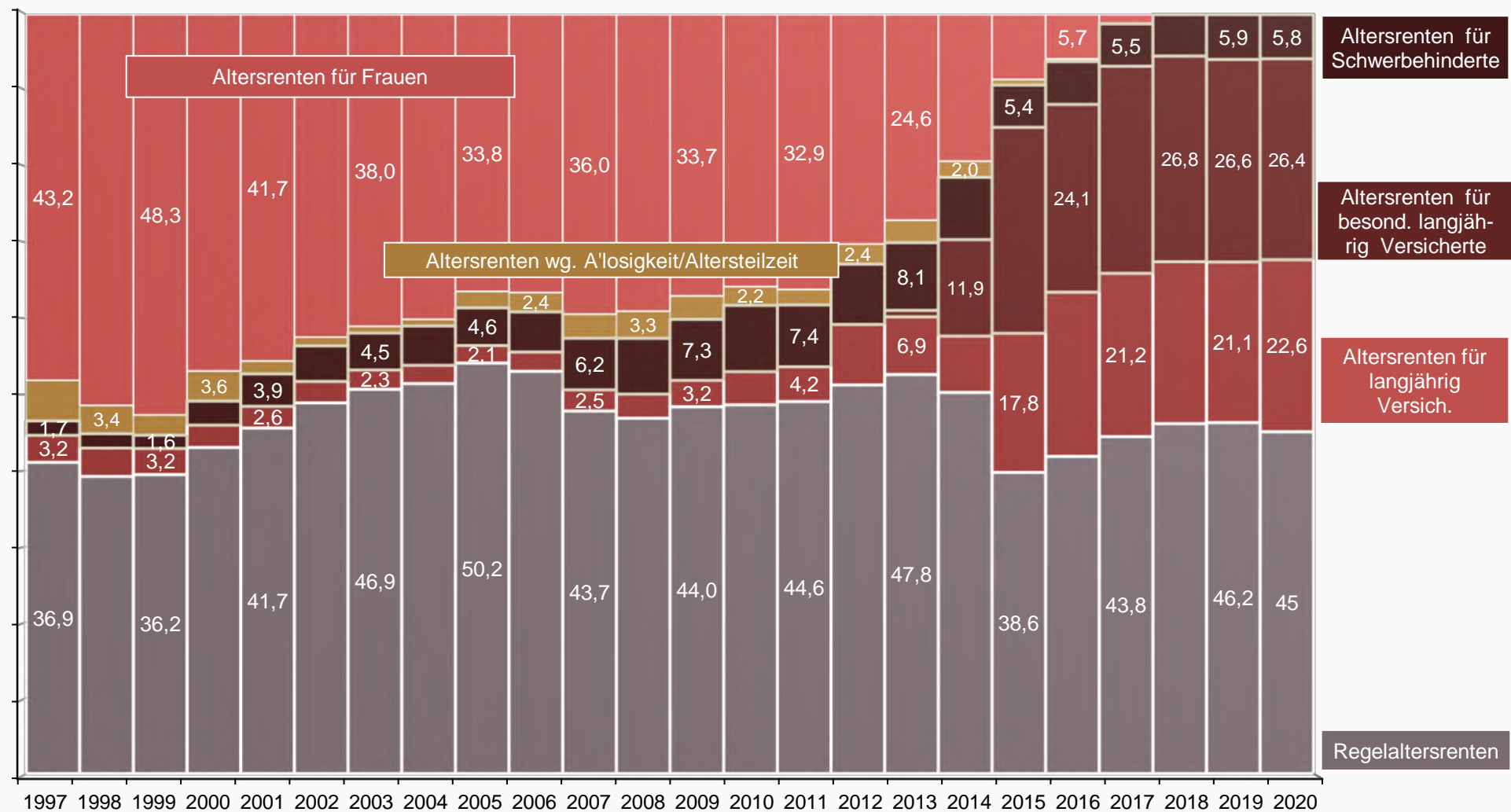


Zugänge von Altersrenten nach Rentenarten, in Anteilen, Frauen 1997 - 2020
in % des gesamten Rentenzugangs der Frauen, Deutschland



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2021), Rentenversicherung in Zeitreihen; Statistikportal

Zugänge von Altersrenten nach Rentenarten, in Anteilen, Frauen, 1997 - 2020

Die Abbildung zeigt - bezogen nur auf Frauen - die relative Bedeutung der einzelnen Arten der Altersrenten bei den Rentenzugängen in der Zeit von 1997 bis 2020. Hierbei werden geschlechtsspezifische Besonderheiten sichtbar, die in [Abbildung VIII.6a](#), bei der die Renten von Männer und Frauen zusammengefasst werden, nicht so klar zum Ausdruck kommen.

Die beiden Rentenarten „Regelaltersrente“ und „Altersrenten für Frauen“ haben im Verlauf zwischen 1996 und 2010 ca. 80 % der Rentenneuuzugänge von Frauen aus (1996: 79,6 %; 2010: 76,4 %). Dann aber nimmt die Bedeutung der Frauenaltersrenten kontinuierlich ab, weil ab 2012 neue Frauenaltersrenten nicht mehr bewilligt werden. 2018 findet sich diese Rentenart bei den Zugängen überhaupt nicht mehr.

Entscheidend für die Rentenzugänge auch von Frauen ist zugleich der Prozess der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre. Für ab 1952 Geborene gibt es dann Ausnahmen von der Regelaltersgrenze nur noch für Schwerbehinderte und langjährig Versicherte (jeweils mit 35 Versicherungsjahren) sowie für besonders langjährig Versicherte (mit 45 Pflichtbeitragsjahren).

Die vorgezogenen Rentenarten „Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit“ sowie „Altersrenten für schwerbehinderte Menschen“ hatten/haben bei den Frauen nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die 2012 neu eingeführte Altersgrenze 65 für besonders langjährig Versicherte spielt beim Rentenzugangsgeschehen auch der Frauen eine wichtiger werdende Rolle. 2020 betrifft diese Rentenform 26,4 % der Frauen und 36,0 % der Männer (vgl. [Abbildung VIII.7](#)). Zwar liegt die durchschnittliche Höhe der Versicherungsjahre bei den Frauen deutlich niedriger (vgl. [Abbildung VIII.31](#)), aber durch den Einbezug von Kindererziehungs- bzw. Kinderberücksichtigungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes als vollwertige Versicherungszeiten erreichen überraschend viele Frauen – vor allem in den neuen Bundesländern – dennoch die Voraussetzung von 45 Jahren.

Diese abschlagsfreie Rente ist Mitte des Jahres 2014 auf die Altersgrenze 63 Jahre zeitlich befristet ausgeweitet worden. Diese Ausweitung gilt für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte. Voraussetzung für den abschlagsfreien Rentenbeginn ab 63 ist die Erfüllung einer besonderen Wartezeit von 45 Versicherungsjahren.

Die Begrenzungen einer Inanspruchnahme vorgezogener Altersrenten machen sich in einem kontinuierlichen Anstieg des durchschnittlichen Zugangsalters in eine Altersrente bemerkbar. Mit einem Alter von 64,2 Jahren (Frauen) liegt 2020 das durchschnittliche Zugangsalter nur noch knapp unterhalb der früheren Regelaltersgrenze von 65 Jahren (vgl. [Abbildung VIII.11](#)).

Sondereffekt 2014: „Mütterrente“

Die ab Juli 2014 neu bewilligten Mütterrenten sind bei dieser Darstellung nicht berücksichtigt worden, um verzerrte Ergebnisse zu vermeiden. Denn viele Frauen haben im Jahr 2014 erst durch die Anerkennung eines weiteren Kindererziehungsjahres pro Kind für Geburten vor 1992 die Wartezeit von 5 Jahren für einen erstmaligen Anspruch auf eine Regelaltersrente erfüllt, so dass in diesem Jahr die Zugänge an Regelaltersrenten stark gestiegen sind (vgl. [Abbildung VIII.10](#)). Durch diesen einmaligen Anstieg fallen die Anteile aller anderen Rentenarten am Gesamtzugangs-geschehen rein rechnerisch stark ab. Ohne Herausrechnung würde der Anteil der Regelaltersrente auf 36,7 % der Zugänge steigen, der Anteil der Erwerbsminderungsrenten auf 15,7 % sinken.

Voraussetzungen für die einzelnen Rentenarten

Regelaltersrenten können beantragt werden, wenn die jeweils gültige Altersgrenze erreicht worden ist und eine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt ist. Die Regelaltersgrenze steigt seit 2012 schrittweise auf 67 Jahre: Für den Geburtsjahrgang 1947 (also im Jahr 2012) liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren und einem Monat, für jeden weiteren Jahrgang bis zum Geburtsjahr 1958 kommt ein Monat dazu. Für spätere Jahrgänge steigt das Renteneintrittsalter um jeweils zwei Monate. Ab Jahrgang 1964 gilt die Altersgrenze von 67 Jahren.

Altersrenten für langjährig Versicherte werden geleistet, wenn Versicherte das 63. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Sie können ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden; bei einem vorzeitigen Renteneintritt fallen Abschläge an. Die Zahl der Abschlagsmonate richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Regelaltersgrenze bzw. nach dem Geburtsjahrgang. Da die Regelaltersgrenze angehoben wird, erhöhen sich die Abschläge auf bis zu 14,4 %. Die ersten Versicherten, für die der Rentenabschlag von bisher maximal 7,2 Prozent schrittweise steigt, sind im Jahr 1949 geboren.

Altersrenten für besonders langjährig Versicherte sind 2012 eingeführt worden. Sie können mit Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge in Anspruch genommen werden. Erforderlich sind hier 45 Pflichtbeiträge. Dazu zählen vor allem auch Pflichtbeiträge aus Kindererziehung, nicht erwerbsmäßiger Pflege, Krankengeldbezug sowie Wehr- und Zivildienst. Nicht berücksichtigt werden Pflichtbeiträge, die wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe gezahlt wurden. Im Rahmen des Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungs-gesetzes ist – beginnend ab Juli 2014 – die vorgezogene Altersrente für besonders langjährig Versicherte (ohne Abschläge) auf 63 Jahre zeitlich befristet ausgeweitet worden. Diese Ausweitung gilt für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte. Voraussetzung für den abschlagsfreien Rentenbeginn ab 63 ist die Erfüllung einer besonderen Wartezeit von 45 Versicherungsjahren. Zu den 45

Jahren zählen: Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, Pflichtbeiträge aus selbstständiger Tätigkeit, freiwillige Beiträge (beim Vorliegen von mindestens 18 Jahren Pflichtbeiträge), Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr, Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen, Zeiten von Entgeltersatzleistungen (u.a. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld), Leistungen bei beruflicher Weiterbildung. Nicht dazu zählen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und von ALG II, Anrechnungszeiten wegen Schule, Studium usw., Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn (es sei denn, es kommt zur Insolvenz des Betriebes oder zu einer vollständigen Geschäftsaufgabe).

Altersrenten für schwerbehinderte Menschen werden Versicherten gewährt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, als schwerbehindert anerkannt sind und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Renten, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres bezogen werden, werden durch Abschläge gemindert. Sie betragen 0,3 Prozent pro Monat der Inanspruchnahme. Im Gefolge der Anhebung der Regelaltersgrenze wird auch die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab 2012 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. In der Endstufe dieses Prozesses, die im Jahr 2024 erreicht ist, müssen dann Abschläge hingenommen werden, wenn die Rente vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird. Die maximale Abschlagshöhe bleibt aber auf drei Jahre bzw. 10,8 Prozent begrenzt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangsst Statistik der Deutschen Rentenversicherung. Ihr Aussagewert ist insofern eingeschränkt, als der Vergleich der Rentenzugangszahlen durch demografische Effekte erschwert wird. Ist z.B. in einem bestimmten Kalenderjahr die Altersgruppe mit dem Lebensalter 65 Jahre stark, die Altersgruppe 63 Jahre hingegen schwächer besetzt, dann wird das Rentenzugangsgeschehen im besonderen Maße durch den Bezug der Regelaltersrente mit 65 Jahren geprägt. Will man diesen demografischen Effekt ausschalten, dann müssen die Zugänge der einzelnen Rentenarten im Vergleich von Kohorten betrachtet werden (vgl. [Abbildung VIII.14](#) und [Abbildung VIII.15](#)).